

541 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 11 18

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Opferfürsorgegesetz und das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert werden (26. Opferfürsorgegesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 225/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) an Gesundheitsschädigungen infolge einer der in lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, wenn durch die Gesundheitsschädigung die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten um mindestens 50 vH gemindert ist oder gemindert war, oder“

2. § 6 Z 5 hat zu laufen:

„5. Für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebenen Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen sowie für Personen, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren, sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969) unter Bedachtnahme auf den bedürftigen Personenkreis mit einem Gesamtbetrag von 5 Mill. S zum 1. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. Vor Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören.“

3. § 8 Abs. 2 entfällt, der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

4. § 11 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Opferrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen. Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. e erhalten zur Opferrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 300 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11 a vervielfachte Betrag.“

5. § 11 Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Hinterbliebenenrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b; sie ist in der Höhe der Grundrente zu leisten, die Witwen nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebührt. Elternpaare erhalten die Hinterbliebenenrente in der Höhe der Elternpaarrente nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.“

6. § 11 Abs. 5 hat zu laufen:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- | | |
|--|----------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer | 5 589 S, |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene | 4 908 S, |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder für eine Lebensgefährtin (einen Lebensgefährten) sorgen | 7 043 S. |

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Be-

träge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.“

7. Dem § 11 Abs. 7 ist als dritter Satz anzufügen:

„Sie gebührt mindestens im Betrag von 50 S monatlich.“

8. § 11 a hat zu lauten:

„§ 11 a. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 189, festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes mit Verordnung für verbindlich zu erklären. Die Zulage (§ 11 Abs. 2), die Unterhaltsrenten (§ 11 Abs. 5) und das Sterbegeld (§ 12 a) sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 11 Abs. 2 und Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für die Zulage, die Unterhaltsrenten und das Sterbegeld für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

(4) Bescheide über die Anpassung von Geldleistungen sind nur auf Verlangen der Anspruchsberechtigten zu erlassen.“

9. § 11 c Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Rentenkommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung von Mitgliedern (Stellvertretern), die auf Vorschlag der im Abs. 2 genannten Organisationen bestellt wurden, bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Organisation.“

10. § 12 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung und Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 die Leistungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen, sofern sie die Leistungen übersteigen, die der zuständige Träger der Kran-

kenversicherung nach den für ihn geltenden Vorschriften zu erbringen hätte. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundertsatz. Hierbei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Das gleiche gilt für die Berechnung des Bestattungskostenbeitrages nach Inhabern einer Amtsbescheinigung oder Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.“

11. § 12 a Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatz der Kosten der Bestattung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist dem überlebenden Ehegatten, ist ein solcher nicht vorhanden, der Lebensgefährtin (dem Lebensgefährten), ist eine solche (ein solcher) nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuzahlen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

12. § 17 Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Die Bundesregierung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Opferfürsorgekommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung der auf Grund des Abs. 2 lit. b bestellten Mitglieder bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Organisation.“

Artikel II

Das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 225/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigungszulage den Betrag von 2 351 S nicht erreicht.“

2. § 12 Abs. 6 hat zu laufen:

„(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978

541 der Beilagen

3

und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. § 42 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 1 772 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 2 802 S nicht erreicht.“

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

4. § 63 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 42, 46 Abs. 2

und 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 46 Abs. 2 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 12 Abs. 2, 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 und die in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Die Organisationen der Opfer der politischen Verfolgung haben seit langem den Wunsch nach einer Verbesserung der Rentenversorgung vorgebracht und dies mit der Überalterung des betreffenden Personenkreises (drei Viertel der Opfer und Hinterbliebenen sind älter als 65 Jahre) begründet. Diesem Wunsch wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf insofern entsprochen, als die Unterhaltsrenten um 10 vH erhöht werden. Diese Beträge sollen zusätzlich mit dem Faktor 1,06 bzw. für verheiratete Opfer 1,064 vervielfältigt werden, um die vor allem durch gestiegene Energiekosten bedingte Teuerung abzugelenken. Dies entspricht der beabsichtigten außerordentlichen Erhöhung der Richtsätze im Bereich des ASVG. Ferner erhalten Opfer, die Inhaber einer Amtsbescheinigung gemäß § 1 Abs. 1 lit. e des Opferfürsorgegesetzes (OFG) wegen erlittener Haft sind, ab vollendetem 65. Lebensjahr zur Opferrente eine monatliche Zulage von 300 S, die ab 1. Jänner 1982 dynamisiert wird.

Die Novelle wird weiters zum Anlaß genommen, den Text des Opferfürsorgegesetzes zu berichtigen und überholte Bestimmungen zu eliminieren, den Witwer bzw. Lebensgefährten der

Witwe oder Lebensgefährtin hinsichtlich des Anspruches auf Unterstützungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds, auf erhöhte Unterhaltsrente und auf Sterbegeld gleichzustellen, im Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 (KOVG) vorgesehene Begünstigungen (Mindestbeihilfe) in das OFG zu übernehmen und eine Härte zu beseitigen, die sich daraus ergibt, daß die Doppelwaisenrente nach dem KOVG geringer ist als die Hinterbliebenenrente nach dem OFG.

Die im Bereich der Sozialversicherung durch die außerordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze bedingte Erhöhung der Mindestpensionen wird im Bereich der Kriegsopfersorgung zum Anlaß genommen, die den Ausgleichszulagen vergleichbaren und der Deckung des Lebensunterhaltes dienenden Leistungen im selben Ausmaß anzupassen, soweit sie nicht — wie zB bei Witwen und Eltern — ohnehin in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gebühren. Hierdurch wird eine Schlechterstellung der Versorgungsberechtigten nach dem KOVG 1957 vermieden.

Die Novelle wird am 1. Jänner 1981 in Kraft treten. Sie wird für das Jahr 1981 im Bereich der Opferfürsorge einen budgetären Mehrauf-

wand von 23,4 Mill. S, im Bereich der Kriegsopferversorgung einen solchen von etwa 1,9 Mill. S bedingen, für den im Bundesvoranschlag 1981 vorgesorgt ist. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird durch die vorliegende Novelle nicht erwachsen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der in der Novelle beabsichtigten Regelungen gründet sich für den Bereich der Opferfürsorge auf die Verfassungsbestimmung des Art. I des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 77/1957 (11. Opferfürsorgegesetz-Novelle) und hinsichtlich der Kriegsopferversorgung auf den Kompetenztatbestand „Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsopfer und deren Hinterbliebene“ des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zu Art. I Z 1, 3, 9 und 12 (§§ 1, 8, 11 c und 17):

Es handelt sich um textliche Richtigstellungen und Entfernung einer Bestimmung, die sich auf das inzwischen außer Kraft gesetzte Verbotsgebot (§ 8 Abs. 2).

Zu Art. I Z 2 und 11 (§§ 6 und 12 a):

Hiemit werden Witwer und Lebensgefährten den Witwen und Lebensgefährtinnen gleichgestellt.

Zu Art. I Z 4 (11 Abs. 2):

Durch die Zulage für Opferrentner, die ihre Schädigung auf eine Haft zurückführen, wird deren mit zunehmendem Alter vermehrter Krankheitsanfälligkeit Rechnung getragen. Sie erhalten damit eine erhöhte Rentenleistung, ohne die Verschlimmerung haftbedingter Leiden nachweisen zu müssen.

Zu Art. I Z 5 (§ 11 Abs. 3):

Doppelwaisen erhalten Hinterbliebenenrente in der Höhe der Doppelwaisenrente nach den Bestimmungen des KOVG, da diese Leistung bisher höher war als die Hinterbliebenenrente in der Höhe der Witwengrundrente nach den Bestimmungen des KOVG. Inzwischen hat sich das Ver-

hältnis umgekehrt, sodaß auch Doppelwaisen die nunmehr höhere allgemeine Hinterbliebenenrente erhalten sollen.

Zu Art. I Z 6 (§ 11 Abs. 5):

Die beruflichen und wirtschaftlichen Nachteile wirken sich bei den Opfern, die sich zum größten Teil bereits in fortgeschrittenem Lebensalter befinden, stärker aus. Es soll daher ein Ausgleich für die bedürftigen Opfer dadurch geschaffen werden, daß die Unterhaltsrente um 10 vH erhöht und zusätzlich im Ausmaße der im Bereich der Sozialversicherung beabsichtigten Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze angehoben wird.

Zu Art. I Z 7 (§ 11 Abs. 7):

Analog der Bestimmung des § 36 Abs. 3 KOVG soll auch für die Beihilfe gemäß § 11 Abs. 7 OFG ein Mindestbetrag von monatlich 50 S gelten.

Zu Art. I Z 8 (§ 11 a):

In den Katalog jener im Opferfürsorgegesetz vorgesehenen Leistungen, die jährlich angepaßt werden, ist die neu geschaffene Zulage gemäß § 11 Abs. 2 aufzunehmen.

Zu Art. I Z 10 (§ 12 Abs. 2):

Der nach der Höchstbeitragsgrundlage zu bemessende Bestattungskostenbeitrag soll auch nach Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 (die nicht Inhaber einer Amtsbescheinigung waren) zustehen.

Zu Art. II (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957):

Im Hinblick auf die im Bereich der Sozialversicherung beabsichtigte außerordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze sollen die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte gemäß § 12 Abs. 3 und die erhöhten Waisenrenten gemäß § 42 Abs. 3 ebenfalls entsprechend angehoben werden, weil sie wie die Ausgleichszulagen der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Eine Anpassung der analogen Leistungen für Witwen und Eltern erübrigt sich, weil diese Leistungen durch Verweisung an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden sind.

Opferfürsorgegesetz
Textgegenüberstellung

A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

§ 1 Abs. 1 lit. d:

- d) an Gesundheitsschädigungen infolge einer der in lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, wenn durch die Gesundheitsschädigung die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopfersorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1949, in der jeweils geltenden Fassung auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten um mindestens 50 vH gemindert ist oder gemindert war, oder

§ 6 Z. 5:

5. Für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen sowie für Personen, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren, sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969) unter Bedachtnahme auf den bedürftigen Personenkreis mit einem Gesamtbetrag von 5 Mill. S zum 1. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. Vor Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören.

§ 8 Abs. 2:

- (2) Die bevorzugte Behandlung bei der Vergabe von Wohnungen besteht insbesondere darin, daß, insolange der Wohnungsbedarf eines Inhabers einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises auf andere Weise nicht befriedigt werden kann, zu seinen Gunsten die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 lit. n des Verbots gesetzes in der Fassung des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, insoweit anzuwenden sind, als die Voraussetzungen der genannten Bestimmungen auf ihn zutreffen.

§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 7:

- (2) Opferrente gebürt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsopfersorgungsgesetzes in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen.

N e u e r T e x t:

§ 1 Abs. 1 lit. d:

- d) an Gesundheitsschädigungen infolge einer der in lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, wenn durch die Gesundheitsschädigung die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten um mindestens 50 vH gemindert ist oder gemindert war, oder

§ 6 Z. 5:

5. Für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen sowie für Personen, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren, sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969) unter Bedachtnahme auf den bedürftigen Personenkreis mit einem Gesamtbetrag von 5 Mill. S zum 1. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. Vor Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören.

§ 8 Abs. 2:

entfällt

§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 7:

- (2) Opferrente gebürt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen. Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. e erhalten zur Opferrente vom Ersten des Monats an, in

Ab zu ändernder Text:

Neuer Text:

dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 300 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11 a vervielfachte Betrag.

(3) Hinterbliebenenrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b; sie ist in der Höhe der Grundrente zu leisten, die Witwen nach den Bestimmungen des Kriegsopfersversorgungsgesetzes gebührt. Elternpaare sowie Doppelwaisen erhalten die Hinterbliebenenrente in der Höhe der Elternpaarrente beziehungsweise der Rente für Doppelwaisen nach den Bestimmungen des Kriegsopfersversorgungsgesetzes.

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- | | |
|--|----------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer | 4 540 S, |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene | 3 986 S, |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder für eine Lebensgefährtin sorgen | 5 698 S. |

Haben beide Ehegatten Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem der Ehegatten. An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

(7) Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstmaß der nach Abs. 5 gebührenden Unterhaltsrente. Die Beihilfe ist insoweit zu leisten, als das Einkommen der Witwe oder Lebensgefährtin beziehungsweise der Waise das Ausmaß der Unterhaltsrente zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Hinterbliebenenrente nicht erreicht.

§ 11 a:

(1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 189, festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes mit Verordnung für verbindlich zu erklären. Die Unterhaltsrenten (§ 11 Abs. 5) und das Sterbegeld (§ 12 a) sind

(3) Hinterbliebenenrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b; sie ist in der Höhe der Grundrente zu leisten, die Witwen nach den Bestimmungen des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 gebührt. Elternpaare erhalten die Hinterbliebenenrente in der Höhe der Elternpaarrente nach den Bestimmungen des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957.

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- | | |
|--|----------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer | 5 589 S, |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene | 4 908 S, |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder für eine Lebensgefährtin (einen Lebensgefährten) sorgen | 7 043 S. |

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

(7) Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstmaß der nach Abs. 5 gebührenden Unterhaltsrente. Die Beihilfe ist insoweit zu leisten, als das Einkommen der Witwe oder Lebensgefährtin beziehungsweise der Waise das Ausmaß der Unterhaltsrente zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Hinterbliebenenrente nicht erreicht. Sie gebührt mindestens im Betrag von 50 S monatlich.

§ 11 a:

(1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 189, festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes mit Verordnung für verbindlich zu erklären. Die Zulage (§ 11 Abs. 2), die Unterhaltsrenten (§ 11 Abs. 5) und

541 der Beilagen

7

A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für die Unterhaltsrenten und das Sterbegeld für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

(4) Die Anpassung der in Anweisung stehenden Unterhaltsrenten gemäß Abs. 2 ist von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide über die Anpassung der Unterhaltsrenten und über die zum 1. Jänner eines jeden Jahres sich ergebende Erhöhung des Erziehungsbeitrages (§ 11 Abs. 10) und der Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12) sind nur auf Verlangen der Anspruchsberechtigten zu erlassen.

§ 11 c Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Rentenkommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung von Mitgliedern (Stellvertretern), die auf Vorschlag der politischen Parteien bestellt wurden, bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Partei.

§ 12 Abs. 2:

(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung und Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 die Leistungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen, sofern sie die Leistungen übersteigen, die der zuständige Träger der Krankenversicherung nach den für ihn geltenden Vorschriften zu erbringen hätte. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld sowie für den Bestattungskostenbeitrag ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden höchsten Beitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundert-

Neuer Text:

das Sterbegeld (§ 12 a) sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 11 Abs. 2 und Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für die Zulage, die Unterhaltsrenten und das Sterbegeld für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

(4) Bescheide über die Anpassung von Geldleistungen sind nur auf Verlangen der Anspruchsberechtigten zu erlassen.

§ 11 c Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Rentenkommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung von Mitgliedern (Stellvertretern), die auf Vorschlag der im Abs. 2 genannten Organisationen bestellt wurden, bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Organisation.

§ 12 Abs. 2:

(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung und Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 die Leistungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen, sofern sie die Leistungen übersteigen, die der zuständige Träger der Krankenversicherung nach den für ihn geltenden Vorschriften zu erbringen hätte. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundertsatz. Hiebei ist

8

541 der Beilagen

Abzändernder Text:

satz. Hierbei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

Neuer Text:

von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Das gleiche gilt für die Berechnung des Bestattungskostenbeitrages nach Inhabern einer Amtsbescheinigung oder Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

§ 12 a Abs. 2:

(2) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatz der Kosten der Bestattung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden, der Lebensgefährtin, ist eine solche nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuzahlen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 12 a Abs. 2:

(2) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatz der Kosten der Bestattung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist dem überlebenden Ehegatten, ist ein solcher nicht vorhanden, der Lebensgefährtin (dem Lebensgefährten), ist eine solche (ein solcher) nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuzahlen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 17 Abs. 3:

(3) Die Bundesregierung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Opferfürsorgekommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung der auf Grund des Abs. 2 lit. b bestellten Mitglieder (Stellvertreter) bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Partei.

§ 17 Abs. 3:

(3) Die Bundesregierung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Opferfürsorgekommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung der auf Grund des Abs. 2 lit. b bestellten Mitglieder (Stellvertreter) bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Organisation.

Kriegsopfersorgungsgesetz

Textgegenüberstellung

Abzändernder Text:

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigenzulage den Betrag von 2 100 S nicht erreicht.

Neuer Text:

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigenzulage den Betrag von 2 351 S nicht erreicht.

§ 12 Abs. 6:

(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 12 Abs. 6:

(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

541 der Beilagen

9

Ab zu ändernder Text:

Neuer Text:

§ 42 Abs. 3 und 4:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwäisteten Waisen den Betrag von 1 672 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 2 643 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der in den Abs. 1 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 42 Abs. 3 und 4:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwäisteten Waisen den Betrag von 1 772 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 2 802 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 42, 46 Abs. 2 und 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 46 Abs. 2 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 12 Abs. 2, 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, der im § 12 Abs. 3 angeführte Betrag der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 und die in den §§ 11, 42 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 42, 46 Abs. 2 und 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 46 Abs. 2 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 12 Abs. 2, 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 und die in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.